



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 253-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.373

Eingereicht am: 06.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 587/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie kann der Kanton Bern sein Potenzial bei der Fernwärme besser nutzen?

Wir können die Klimakrise nur als Gemeinschaft bekämpfen. Nachdem die Stimmbevölkerung den neuen Klimaschutzartikel in der Berner Verfassung mit 64 Prozent deutlich angenommen hat, besteht ein entsprechender Auftrag. Nun muss der Kanton im Namen der Gesellschaft vorgehen und Massnahmen ergreifen. Eine gemeinschaftliche Massnahme, um von fossiler auf erneuerbare Energie umzusteigen, ist die Förderung der Fernwärme. Fernwärme ist sowohl energetisch als auch wirtschaftlich sinnvoll, weil dadurch mit einheimischer Energie fossile Energieträger ersetzt werden können. Sie hat also ein grosses Potenzial. Allerdings wird dieses Potenzial heute noch zu wenig genutzt. Es soll deshalb abgeklärt werden, wie der Kanton Bern und die Gemeinden das Potenzial bei der Fernwärme besser nutzen können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Anteil bei der Energieversorgung im Kanton Bern macht die Fernwärme aus?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass die Fernwärme ein grosses Potenzial hat und gefördert werden soll?
3. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um die Fernwärme aktiv zu fördern und die Gemeinden besser zu unterstützen?
4. Ist der Kanton bereit, Gemeinden und Investoren besser über die Möglichkeiten von Wärmeverbünde zu informieren? Wäre zum Beispiel ein öffentlicher Fernwärmekataster möglich?
5. Nutzt der Kanton seinen raumplanerischen Spielraum bei der Fernwärme? Gibt es Optimierungspotenzial? Wenn ja, welches?
6. Gibt es auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer rechtliche Ebene Hürden, die den Ausbau der Fernwärme verhindern? Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

Unter Fernwärme wird die Erschliessung grösserer Gebiete mit meist erdverlegten, gedämmten Rohrsystemen in einem thermisch geschlossenen Kreislauf verstanden. Bei der örtlichen, kleinräumigen Erschliessung einzelner Gebäude, Gebäudeteile oder kleinerer Wohnsiedlungen mit eigener Wärmeerzeugung wird meist von Nahwärme gesprochen. Ein Nahwärmenetz ist technisch mit einem Fernwärmenetz identisch, wird aber nicht als Fernwärme erfasst. Übergeordnet wird oft auch von Wärmenetzen, von thermischen Netzen oder Wärmeverbunden gesprochen. Der Übergang im Verständnis zwischen Nah- und Fernwärme ist fließend¹. Fortfolgend wird nur die Bezeichnung Fernwärme verwendet.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Frage 1:

Davon ausgehend, dass in der Fragestellung unter der «Energieversorgung» die «Wärmeverversorgung» des Kantons Bern gemeint ist, lässt sich diese Frage wie folgt beantworten.

Im Kanton Bern deckte die Fernwärme im Jahr 2019 zu rund 2.1% den Energiebedarf aller Wohngebäude. Der Wert basiert auf der Energiebedarfsberechnung des Kantons Bern (EBBE), welcher wiederum auf die Gebäude- und Wohnungsregister-Daten (GWR) abstützt. Die Datenqualität des GWR wird zwar laufend verbessert, hinkt jedoch in der Abbildung der Realität teilweise hinterher. Es ist daher anzunehmen, dass der aktuelle Anteil der Fernwärme deutlich höher ist.

Frage 2:

Ja, der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Fernwärme ein wichtiges Potential zur Erreichung der Energie- und Klimaziele darstellt. Damit Fernwärme diesem Potential gerecht wird, muss die Fernwärmeproduktion selbstverständlich mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme und möglichst effizient erfolgen. Zudem macht ein Wärmenetz nur Sinn in Gebieten mit ausreichender Wärmedichte.

Die Förderung von Fernwärme ist sinnvoll und immer dann angebracht, wenn hemmende Elemente, wie beispielsweise die Finanzierung, einer konkreten Umsetzung im Wege stehen. Deshalb wird Fernwärme gefördert und durch das Förderprogramm im Kanton Bern unterstützt. Gefördert werden sowohl Machbarkeitsstudien für potentielle Fernwärmegebiete, sowie der Bau von Fernwärmenetzen und die einzelnen Hausanschlüsse an ein Fernwärmenetz. In den letzten Jahren wurden hierfür jährlich über 5 Mio. CHF an Fördergeldern ausbezahlt.

Frage 3:

Der Kanton Bern fördert den Ausbau der Fernwärme in den Gemeinden aktiv über die Erarbeitung der kommunalen Richtpläne Energie. Dabei unterstützt der Kanton die Gemeinden in dem er sich mit 50% an den anrechenbaren Kosten zur Erarbeitung des Richtplans Energie beteiligt. Gleichzeitig stellt er den Gemeinden, die für eine optimale kommunale Energieplanung benötigten Daten zur Verfügung (Energiebedarfs- und Angebotsdaten fürs Heizen, Warmwassererzeugung in Gebäuden).

Auch im Rahmen des kantonalen Förderprogrammes für erneuerbare Energie und Energieeffizienz fördert der Kanton Bern die Fernwärme bereits heute (vgl. die Antwort auf die Frage 2).

¹ Quelle: Leitfaden Fernwärme/ Fernkälte, Schlussbericht August 2018; www.fernwaerme.schweiz.ch

Frage 4:

Die Gemeinden werden seit Jahren über die Möglichkeiten von Fernwärmenetzen informiert bzw. die grösseren Gemeinden per Energiegesetz dazu verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu erstellen. Die breite Öffentlichkeit wird regelmässig durch Informationsanlässe über den Heizungsersatz und die Möglichkeiten betreffend Fernwärme informiert. Zum Beispiel durch die Veranstaltungsreihe der «Energie- und Klimataks» des Kantons Bern. Zusätzlich übernehmen die regionalen öffentlichen Energieberatungsstellen eine wichtige Rolle durch ihre Beratung und Information von Gemeinden und Privaten.

Über das Geoportal des Kantons Bern sind heute bereits die genehmigten Richtpläne Energie von rund 45 Gemeinden und damit deren strategisch geplanten und potentiell möglichen Fernwärmenetze einsehbar.

Unter der Thematik «Thermische Netze» veröffentlicht das BFE einen Fernwärmekataster zu bereits realisierten Wärmeverbünden².

Frage 5:

Grundsätzlich fallen thermische Netze weitgehend in die originäre Zuständigkeit der Kantone. Der Kanton kann daher Vorschriften zur Netzinfrastruktur, im Gebäudebereich sowie bezüglich Erteilung der Befugnisse zur Nutzung von Grund und Boden erlassen. Die Raumplanung und konkret die Energierichtplanung ist darauf ausgerichtet, dass die verfügbaren Energiequellen (bspw. Abwärmequellen wie Ara, KVA, Rechenzentren) optimal genutzt werden und sich die Versorgungsgebiete ergänzen und nicht gegenseitig konkurrenzieren. Hinsichtlich Nutzung von thermischen Energiequellen ist deren Art entscheidend. Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Güter (bspw. Oberflächengewässer, Grundwasser oder Geothermie) ist eine Sondernutzungskonzession erforderlich. Bei der Wasserentnahme sind ausserdem die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen von Bund und Kanton zu beachten, wobei in jedem Fall eine Bewilligung nach Art. 29 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes notwendig ist. Weiter sind Energiequellen raumplanungsrelevant, wenn deren Nutzung mit Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen verbunden ist.

Innerhalb der Bauzone, wo meist das grösste Potential für Fernwärme liegt, sind abgesehen von Einsprachen gegen den Bau von Holzheizzentralen, keine raumplanerischen Hindernisse bekannt. Unterirdische Transportleitungen sind dort grundsätzlich zonenkonform.

Ausserhalb der Bauzone sind übergeordnet vor allem das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und die Raumplanungsverordnung (RPV 700.1) massgebend. Hier existieren Bestimmungen, welche den Bau von Energieerzeugungsanlagen und thermischer Netzinfrastruktur erschweren können. Geregelt sind die Einzelheiten in Art. 34a RPV. Der Grosse Rat hat mit der Überweisung der Motion 149-2019 Krähenbühl «Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen!» den Regierungsrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern. Entsprechende Massnahmen, um den raumplanerischen Spielraum bei Fernwärme optimal auszunützen, sind aktuell in der Umsetzung.

Für Regelungen zu Bauten im Gebiet ausserhalb der Bauzone ist abschliessend der Bund zuständig. Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können. Möglichkeiten bestehen allenfalls darin, dass Sondernutzungszonen ausgeschrieben werden, sofern es sich nicht um Kleinbauzonen handelt.

² URL: [Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](https://www.geo.admin.ch/karten-der-schweiz)

Frage 6:

Innerhalb der Bauzone gibt es für Bauten und Anlagen, welche für die Fernwärme notwendig sind, indirekte rechtliche respektive prozessuale Hürden. Hier sind die Dauer von Bewilligungsprozessen und die Möglichkeiten zur Einsprache nach kantonalem BauG zu erwähnen. Diese können zu Verzögerungen bei der Realisierung von Fernwärme-Projekten führen. In der Praxis beschränken sich Einsprachen in der Regel auf den Bau von Holzheizzentralen in der Nähe von Wohngebieten.

Ausserhalb der Bauzonen wird das Bauen weitgehend durch das Bundesrecht geregelt. Entsprechend gilt für alle Bauten, welche für die Fernwärme benötigt werden, das Raumplanungsgesetz (RPG). Im RPG wird bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können. In Falle der Gewinnung von Energie aus Biomasse sind die Voraussetzungen geregelt³. Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die sich innerhalb einer maximal vorgeschriebenen Fahrdistanz befinden.

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb räumlich unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden. Diese bundesrechtlichen Bedingungen können grössere Wärmezentralen in der Landwirtschaftszone verunmöglichen. Weiter sind Ausbauten für Schnitzzellager oder Heizungszentralen für die Wärme aus verholzter Biomasse, die nicht in bestehenden Gebäudevolumen untergebracht werden können, nur beschränkt möglich. Beim Ausbau der Fernwärme gilt es weiter, den Ortsbild- und Landschaftsschutz zu beachten, was den Ausbau der Fernwärme ebenfalls behindern kann.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Rechtsverweise: Artikel 16a Absatz 1bis RPG sowie Artikel 34a RPV